

Bekanntmachung

Satzung der Widukindstadt Enger über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36.7 „Auf dem Bruche, 7. Änderung“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Widukindstadt Enger in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Der Rat der Widukindstadt Enger hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Beschluss zur Erstaufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Auf dem Bruche“ für das Gebiet des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 in der Fassung der 6. Änderung gefasst.
- (2) Zur weiteren Sicherung der Planung bei der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Auf dem Bruche“ wird für dieses v. g. Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (3) Diese Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB mit Begründung und Abgrenzungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre eingesehen werden kann.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet, für das die Veränderungssperre angeordnet wird, ist in einem Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist, mit roter Farbe umrandet.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst im Einzelnen die Flurstücke 9, 143, 145, 192, 193, 198, 199, 201, 202, 207/144, 286, 318, 321-326, 336 (tlw.), 358, 364, 365 (tlw.) 397, 389, 401-

403, 404 (tlw.), 406 (tlw.), 408, 413, 414, 427-434, 451 (tlw.), 453, 454, 457 (tlw.), 458 (tlw.), 467, 468 der Gemarkung Enger, Flur 5 sowie die Flurstücke 20, 25, 224, 253 (tlw.), 255, 256, 269 (tlw.), 270 (tlw.), 535, 572-574, 579, 580, 589, 590, 593-596, 608, 613, 618-620, 809, 818 (tlw.) der Gemarkung Enger, Flur 8.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden. Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Widukindstadt Enger über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36.7 „Auf dem Bruche, 7. Änderung“ wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung der Widukindstadt Enger über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36.7 „Auf dem Bruche, 7. Änderung“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft und wird im Rathaus der Widukindstadt Enger, Bahnhofstraße 44, Zimmer 1.35, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Widukindstadt Enger unter <http://www.enger.de> veröffentlicht. Informationen zur Planung sind unter www.o-sp.de/enger einsehbar.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Widukindstadt Enger, Bahnhofstraße 44, 32130 Enger, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen

Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Widukindstadt Enger vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- IV. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Enger, den 15.12.2023

Thomas Meyer

Geltungsbereich der Veränderungssperre

